

26.02.21

Fz - FJ - FS - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 26. Februar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/26970 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

– Drucksache 19/26544 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 19.03.21

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 111 wie folgt gefasst:
„§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - ,d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für den Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.“